

## Kreis Weimarer Land

### 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Weimarer Land

Auf Grund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853); §§ 2; 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285; 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889); § 3 (2) des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThEBG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch ÄndG vom 27. November 1997 (GVBl. S. 425) sowie des § 6 der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule des Kreises Weimarer Land vom 01.08.2001 erlässt der Kreis Weimarer Land nachfolgende 1. Änderungssatzung:

#### Artikel 1

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Weimarer Land vom 01. August 2001 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 01. August 2001 und 28. Juni 2003 (Amtsblätter Nr. 05/01 und 04/03) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird geändert und erhält nachfolgende Fassung:

##### § 2

##### Teilnehmergebühren/Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Angebote der KVHS richtet sich nach erforderlichen Aufwendungen. Hierzu gehören insbesondere die Zahl der Unterrichtsstunden (eine Unterrichtsstunde erstreckt sich über 45 Min.) und der Teilnehmer/innen sowie die Aufwendungen hinsichtlich der Schaffung der sächlichen Voraussetzungen zur Durchführung bestimmter Aufgaben.
- (2) Für eine Unterrichtseinheit (45 Min.) wird in den Kursen und Einzelveranstaltungen (nachfolgend Lehrveranstaltungen) eine Gebühr zwischen 2,00 € und 8,00 € erhoben.
- (3) Die KVHS setzt die Gebühren in den Fällen § 2 (2) vor Beginn eines jeden Semesters auf der Grundlage der Gebührensatzung fest.
- (4) Wird die durch das ThEBG und seine Durchführungsbestimmungen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Leiter der KVHS in Ausnahmefällen entscheiden, ob die Lehrveranstaltung abgesagt oder die Teilnehmergebühr honorardeckend berechnet wird. In solchen Fällen darf der Rahmen des § 2 (2) überschritten werden.
- (5) Bei ausgewählten Lehrveranstaltungen (z. B. Prüfungen, Studienfahrten und -reisen) berechnet sich der Gebührensatz nach den entstehenden Aufwendungen.
- (6) Für ausgegebenes Unterrichtsmaterial in Kopie wird ein differenzierter Betrag zwischen 0,10 EURO und 0,15 EURO pro Blatt erhoben. Bei länger als einen Monat dauernden Kursen kann ein pauschaler Betrag erhoben werden. Die Kosten für Lehr- und Arbeitsbücher sind von den Teilnehmern zu tragen.

- (7) Lehrveranstaltungen können nach Entscheidung des Leiters/Leiterin der KVHS in nachfolgenden Fällen gebührenfrei angeboten werden:
- a) für die Durchführung der Veranstaltungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse,
  - b) die Veranstaltungen sind speziell für Zielgruppen aus bildungsbenachteiligten oder sozial schwachen Bevölkerungsschichten geplant,
  - c) die Veranstaltungen dienen der Gewinnung neuer Teilnehmer.
- (8) Mit dem Ziel einer präziseren Festlegung des Kenntnisstandes kann Interessenten durch die jeweilige Fachbereichsleitung eine einstündige Hospitation in ausgewählten Lehrveranstaltungen – vorbehaltlich der bereits erreichten Teilnehmermindestzahl – gewährt werden.

**2. § 3 wird in Abs. 3 wie folgt geändert; Abs. 7 wird angefügt:**

§ 3

Gebührenpflicht – Gebührenschuldner – Fälligkeit - Zahlungserleichterungen

...

- (3) Für länger als einen Monat dauernde Lehrveranstaltungen mit Kursgebühren ab 80,00 € werden auf Antrag durch die KVHS Ratenzahlungen bewilligt. In begründeten Härtefällen (Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Schulabgänger ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz) kann der KVHS-Leiter/die KVHS-Leiterin Ratenzahlungen bewilligen. Für ausgewählte Angebotsreihen kann ein Abonnement gekauft werden.

...

- (7) Bei Gebührenmahnung gilt die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

**3. § 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4

Gebührenrückerstattung

- (1) Kursgebühren werden ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung rückerstattet,
- *in voller Höhe*, wenn ein Kurs durch die KVHS abgesagt wird oder der Teilnehmer sich fristgerecht abgemeldet hat,
  - *anteilig*, wenn ein begonnener Kurs durch die KVHS eingestellt wird.

- (2) Erkrankt ein Kursteilnehmer und hat nicht mehr als 20% der Unterrichtsstunden zusammenhängend wahrgenommen, wird ihm das Recht eingeräumt, den abgebrochenen Kurs vollständig zu wiederholen - vorbehaltlich dessen erneuten Zustandekommens sowie der bereits erreichten Mindestteilnehmerzahl. Dauer und Inhalte müssen dem abgebrochenen Kurs entsprechen.  
Die Kurswiederholung muss der Teilnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Kursabbruch schriftlich mit entsprechendem Nachweis beantragen.  
Der Anspruch auf Kurswiederholung aus Krankheitsgründen erlischt nach 2 Folgesemestern, bezogen auf den Zeitpunkt des Kursabbruches.  
Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.
- (3) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist möglich, wenn
- a) eine Abmeldung 3 Arbeitstage vor dem Kursbeginn der Geschäftsstelle in Apolda bzw. dem jeweiligen Außenstellenleiter vorliegt,
  - b) zum ersten Kurstermin eine Erkrankung nachgewiesen wird. Der Nachweis muss schriftlich erbracht werden. Das Nichterscheinen zum Kurs aus anderen Gründen gilt nicht als Abmeldung.

#### **4. § 5 erhält folgende Fassung**

##### § 5 Sonstige Festlegungen

Diese Gebührensatzung kann entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Landkreis nach Empfehlung des Kreisvolkshochschulbeirates und des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses durch den Kreistag geändert werden.

#### **5. § 6 entfällt.**

#### **Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 06. April 2005